

Beschluss des Parteivorstandes vom 6. April 2019

Änderung der Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre der Partei DIE LINKE

Die vorliegende Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre der Partei DIE LINKE ersetzt die zur Zeit geltenden Ordnungen - Reisekostenordnung für Mitglieder des Parteivorstandes der Partei DIE LINKE (Beschluss 2016/112) und Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre der Partei DIE LINKE (Beschluss 2016/113).

Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre der Partei DIE LINKE

(Beschluss des Parteivorstandes der Partei DIE LINKE vom 6./7. April 2019)
Änderungen laut Vorlage des Parteivorstandes 2019/045

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für:

- ehrenamtliche Mitglieder des Parteivorstandes, Bundesausschusses, der Bundesschiedskommission, der Bundesfinanzrevisionskommission, der Satzungskommission sowie anderer Kommissionen bzw. Gremien der Partei auf Bundesebene,
- ehrenamtliche Mitglieder von Zusammenschlüssen auf Bundesebene,
- Mitglieder der Partei und ehrenamtliche Funktionäre, die im Auftrag des Parteivorstandes tätig sind,
- die von den o.g. Mitgliedern zur Wahrnehmung ihrer entsprechenden Aufgaben auf Bundesebene auf Grund ihrer Behinderungen benötigten Assistenzen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten besteht für o.g. Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien bzw. Zusammenschlüssen sowie bei der Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Parteivorstandes. Voraussetzung sind, dass den betreffenden Kommissionen, Gremien und Zusammenschlüssen der Partei mit dem Finanzplan des Parteivorstandes finanzielle Mittel bewilligt worden sind, sowie die Bestätigung der Reise durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied der jeweiligen Kommissionen, Gremien und Zusammenschlüsse. Grundsätzlich ist die jeweils kostengünstigste Variante der Reisekosten anzustreben.

§ 3 Erstattungsfähige Reisekosten

Erstattet werden auf Antrag und nach Bestätigung:

1. Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage von Originalbelegen

Es ist der kürzeste Weg zum/vom Tagungs-/Auftragsort anzustreben. Erstattet werden Bahnfahrkarten 2. Klasse einschließlich Reservierungskosten für Platzkarten. Bei regelmäßiger Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Funktion und entsprechender Rentabilitätsprüfung ist die Erstattung der Kosten für eine Bahncard zulässig, dazu bedarf es der gesonderten Beantragung.

Flugkosten werden im Ausnahmefall erstattet, wenn vor Antritt der Reise die Benutzung eines Flugzeugs durch den Bundesschatzmeister genehmigt wurde, die Genehmigung ist dem Erstattungsantrag beizufügen. Der Bundesschatzmeister kann auch eine pauschale Fluggenehmigung erteilen, sofern der Flugpreis nicht den Bahnfahrpreis 2. Klasse übersteigt.

Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet, Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Begründung und sind durch den Bundesschatzmeister zu bestätigen.

2. Kilometergeld bei Benutzung eines Privat-PKW

Voraussetzung ist, dass vor Fahrtantritt die Benutzung eines Privat-PKW im Einzelfall gesondert oder generell für einen entsprechenden Zeitraum beantragt und genehmigt worden ist. Erstattet werden je gefahrenem Kilometer 0,20 Euro, wenn die Fahrt zum/vom Tagungs- bzw. Einsatzort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich bzw. nicht zumutbar oder wesentlich aufwändiger ist. Bei Zahlung der Kilometerpauschale sind alle weiteren Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Benutzung eines Privat-PKW stehen, abgegolten.

3. Übernachungskosten

Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wurde und bestätigt wird. Die Übernachtungskosten (incl. Frühstück und City Tax) werden in nachgewiesener Höhe bis zu maximal 75,00 Euro pro Nacht erstattet. Bei notwendiger Übernachtung ohne Beleg kann ein Pauschalbetrag von 15,00 Euro gezahlt werden.

4. Nebenkosten

Aufwendungen für Reisen zum/vom Tagungs- bzw. Einsatzort, die in § 3 Ziffer 1 bis 3 nicht enthalten sind, können bei Nachweis erstattet werden, wenn sie unbedingt erforderlich waren und bestätigt werden (z.B. Teilnehmergebühren, die nicht an Gliederungen der Partei gezahlt werden).

§ 4 Beantragung und Abrechnung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten ist spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats zu beantragen bzw. abzurechnen. Die Reisekostenanträge und -abrechnungen sind jeweils von der/dem für das jeweilige Gremium Zeichnungsberechtigten zu bestätigen und im Bereich Parteifinanzen des Parteivorstandes zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

Bei nicht fristgerechter Beantragung bzw. Abrechnung erfolgt keine Zahlung der Reisekosten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Reisekostenordnung für Mitglieder des Parteivorstandes der Partei DIE LINKE (Beschluss 2016/112) sowie die

Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre der Partei DIE LINKE (Beschluss 2016/113).

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Parteivorstand. Vorhergehende Reisekostenordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.